

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Frankfurt am Main, 02.02.2024

Allgemeine Anmerkung

Der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. bedankt sich für die Möglichkeit und Aufforderung, zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz Stellung zu nehmen. Dabei begrüßen wir ausdrücklich auch die gesetzte Frist von ca. drei Wochen, welche ausreichend Zeit lässt, die vorgeschlagenen Änderungen angemessen zu prüfen.

Neben der allgemeinen Befürwortung, die Bürokratie in Deutschland zu entlasten, wollen wir mit dieser Stellungnahme insbesondere auf Artikel 34 „Änderung des Bundesberggesetzes“ befürwortend eingehen.

Kritisieren müssen wir an dieser Stelle allerdings – mit Ausnahme von Artikel 34 – ausdrücklich fehlende Änderungsvorschläge für einen Bürokratieabbau vor dem Hintergrund, den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze zu beschleunigen. Im Rahmen des Fernwärmegipfels am 12.06.2023 sowie den darauffolgenden Workshops, federführend vom BMWK organisiert, wurden aktuelle Hemmnisse insbesondere bei Planungs- und Genehmigungsverfahren diskutiert. Die Ergebnisse hiervon müssen nun in die Gesetzgebung einfließen. Hinzu kommt das zum 1. Januar 2024 mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getretene „überragende öffentliche Interesse“ (§ 2 Abs. 3 WPG), welches für Wärmenetze festgestellt wurde. Diese Tatsache muss ebenfalls Einfluss auf die Gesetzgebung sowie die konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren nehmen.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, zeitnah ein entsprechendes Bürokratieentlastungsgesetz für den beschleunigten Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen auf den Weg zu bringen. Insbesondere schlagen wir Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Genehmigungsverfahren sind, bspw. durch länderübergreifende Bundesvorgaben und die Bereitstellung von bundesweiten Leitfäden mit exemplarischen Genehmigungsverfahren, Bewertungskriterien usw., zu standardisieren.
- Antragsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung sind, wo immer möglich, zu digitalisieren.
- Um Transparenz im Genehmigungsprozess, bspw. durch die Verfolgung des aktuellen Bearbeitungsstandes, zu schaffen und um die parallele Bearbeitung unterschiedlicher Behörden an einem Antrag zu ermöglichen, ist die Einführung einer einheitlichen Plattform für Genehmigungsanträge – ähnlich der E-Vergabe-Plattform des Bundes – zu prüfen.
- Im Sinne eines schnellen Ausbaus der Wärmenetze, sind die kommunalen Straßengesetze anzupassen. Hier sollte weitgehend und unkompliziert mit Genehmigungsfiktionen gearbeitet werden.
- Die Zulassung von Anträgen in Gänze (Vollständigkeitsprüfung, Nachforderung von Antragsunterlagen etc.) sind über verbindliche Fristen analog der Vorgaben im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu regeln.

- Der Vorsatz „Populationsschutz statt Individuenschutz“ bei Prüfung nach § 44 BNatSchG ist auch im Rahmen der Genehmigung von Großwärmepumpen, Solarthermieranlagen etc. zu übernehmen.
- Für Großwärmepumpenprojekte, die Oberflächengewässer nutzen, sind bundesweit einheitliche, eindeutige Regelungen zum Fischschutz festzulegen.
- Solarthermische Freiflächenanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zu privilegieren.
- Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben hat in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen zu erfolgen.
- Die Kriterien zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind anzupassen, damit das Ziel der Prüfung gewahrt wird, ohne den Ausbau, gerade in innerstädtischen Bereichen, unnötig zu verzögern.

Neben dem Abbau bestehender Bürokratie muss bei zukünftigen Regelungen, die häufig mit dem Aufbau neuer Bürokratie einhergehen, besonders auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Bereits jetzt lassen Vorschläge neue bürokratische Hemmnisse erahnen, welchen den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze bremsen und damit die Erreichung Klimaschutzziele gefährden. Hierzu zählen Vorschläge zu einem Herkunftsnachweisregister für Wärme, zu einem Wärmenetzregister oder zum Einsatz fluorierter Treibhausgase.

Anmerkungen zu Artikel 34

Nach unserer Einschätzung bringt die vorgeschlagene Änderung eine Vereinfachung im Genehmigungsverfahren für die sogenannte oberflächennahe Geothermie, von der in der Praxis bis zu einer Teufe von 400 m gesprochen wird. Mit der Änderung beschränkt sich fortan die Notwendigkeit einer bergrechtlichen Genehmigung auf die tiefe Geothermie ab einer Teufe von 400 m. Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist umfangreicher und stellte deshalb in der Vergangenheit eine Hürde für einigen Projekten der oberflächennahen Geothermie dar.

Von der Vereinfachung werden nicht nur Einzelversorgungslösungen im Gebäudebereich, sondern auch Erdsondenfelder o. ä. im Anwendungsbereich der Fernwärme profitieren. Wir begrüßen den Änderungsvorschlag und halten die Auswirkungen für zielführend und angemessen.

Ihr Ansprechpartner
Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung,
Sektorkopplung und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen nahezu 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main